

# Praxisführung

## Merkblatt zur Niederlassung in Bayern

Dieses Merkblatt informiert stichpunktartig über einige wichtige Aspekte im Bereich Praxisführung, die vor der Niederlassung als Zahnarzt in eigener Praxis oder gegebenenfalls vor einer Tätigkeit als Zahnarzt im Anstellungsverhältnis zu beachten sind. Ausführliche Informationen zu weiteren Verpflichtungen erhalten Sie im QM Online der Bayerischen Landeszahnärztekammer unter [qm.blzk.de](http://qm.blzk.de).

### Röntgen

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme/Ummeldung einer Röntgeneinrichtung sowie für die Anwendung von Röntgenstrahlen:

#### Nachweis über die Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte

- Zahnärzte, die in der Bundesrepublik Deutschland studiert haben, erwerben die Fachkunde in der Regel im Rahmen des Studiums.
- Zahnärzte, die in Bayern studiert haben, erwerben seit 2006 die Fachkunde im Strahlenschutz nur noch für das Anwendungsgebiet 1 nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“. Das Anwendungsgebiet 1 umfasst die intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen und Fernröntgenaufnahmen des Schädels.
- Zahnärzte, die im Ausland studiert haben, müssen die Fachkunde im Strahlenschutz in einem gesonderten, von der Bayerischen Landeszahnärztekammer als zuständiger Stelle nach § 51 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), anerkannten Kurs erwerben. Diese Regelung gilt auch für Assistenzärzte (siehe QM Online D06a03).
- Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.

#### Abnahme- und Sachverständigenprüfung

- Kontrolle der Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) (siehe QM Online D06a01).

#### Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme bei der

- Bezirksregierung  
(zuständiges Gewerbeaufsichtsamt)

#### zusätzlich

#### Unverzügliche Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit (mit ionisierender Strahlung) bei der

- Röntgenstelle der Bayerischen Zahnärzte (RBZ)  
Kesslerstraße 1, 90489 Nürnberg  
Kopie dieser Mitteilung an
- Bezirksregierung (zuständiges Gewerbeaufsichtsamt)

### Amalgamabscheider

Pflichten des Praxisbetreibers bei der Einleitung von Amalgam in das Abwasser unter Verwendung eines Amalgamabscheiders (siehe QM Online E02a02):

- Verwendung eines Amalgamabscheiders mit Bauartzulassung
- Für die Amalgameinleitung muss bei Neuinbetriebnahme eines Amalgamabscheiders vorab eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeholt werden (siehe QM Online E02b03).  
**Bitte beachten Sie:** Bei einer Praxisübernahme muss geprüft werden, ob die Genehmigung bereits vorliegt und es muss eine Ummeldung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge bei angestellten Mitarbeitern (auch angestellte Zahnärzte)

Folgende Vorsorgen sind entweder Pflicht- oder Angebotsvorsorgen, die bereits vor Aufnahme der Tätigkeit durch einen Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner durchgeführt werden sollten:

- Die G 42-Vorsorge ist eine Pflichtvorsorge für Mitarbeiter, die unmittelbaren Kontakt mit Patienten oder der Medizinproduktaufbereitung haben (siehe QM Online B01a03).
- Die G 24-Vorsorge ist je nach Dauer der Tätigkeit „Feuchtarbeit“ eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge. Unter diesen Begriff fällt auch das Tragen von Handschuhen (siehe QM Online B01a06).
- Die G 37-Vorsorge ist eine Angebotsvorsorge für Mitarbeiter, die täglich über längere Zeit ihre Arbeit am Bildschirm verrichten (siehe QM Online B01a05).
- Die Kosten der Vorsorge trägt der Arbeitgeber.

Bayerische Landeszahnärztekammer  
Referat Praxisführung  
Flößergasse 1, 81369 München  
Tel.: 089 230211-340/-342/-344, Fax: 089 230211-341/-343/-345  
E-Mail: [praxisfuehrung@blzk.de](mailto:praxisfuehrung@blzk.de), [strahlenschutz@blzk.de](mailto:strahlenschutz@blzk.de)  
Internet: [qm.blzk.de](http://qm.blzk.de) (mit Login)